

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131036	0351 81920	26.03.2020

Tagesbrief 08/20 vom 26.03.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln.

In Bezug auf den gestrigen Tagesbrief möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: In der Betreffzeile des als E-Mail versandten Tagesbriefes 07/20 vom 25. März 2020 ist versehentlich die Bezeichnung 06/2020 vom Vortrag stehen geblieben. Die auf der Homepage des SSG abgelegte Version des Tagesbriefes 07 wurde bereits korrigiert.

Die heutigen Themen sind:

- Beitragsstundung Sozialversicherung
- Berufspendler aus Tschechien
- Soforthilfe der Aktion Mensch
- Beihilferegulungen des Bundes
- Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung
- Zahlung von Kurzarbeitergeld
- Anwendungshinweise des SMF zum Fördervollzug

1. Beitragsstundung Sozialversicherung

Unternehmen und Betriebe, die sich durch die Auswirkungen des Corona-Virus in Zahlungsschwierigkeiten befinden, können durch Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen entlastet werden (**Anlage 1**). Die Maßnahmen sind zunächst bis zum 30. April 2020 befristet und greifen erst, wenn andere Regelungen zur Entlastung nicht grei-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

fen. Dies betrifft zum Beispiel die vorrangig zu nutzende Kurzarbeitszeitregelung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Berufspendler aus Tschechien

Angehörige des Gesundheits- und Rettungswesens sowie der sozialen Dienste, die in Deutschland oder Österreich arbeiten, aber in Tschechien leben, dürfen die Grenze nun doch weiter täglich überschreiten. Das hat der tschechische Innenminister am Abend des 25. März 2020 bekanntgegeben. Voraussetzung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine Tätigkeit in diesen Bereichen. Ein Muster für diese Arbeitgeberbescheinigung fügen wir als **Anlage 2** bei.

Für alle übrigen Berufspendler aus anderen Branchen bleibt das tägliche Überqueren der Grenze untersagt. Ihnen wird empfohlen, einen längeren Zeitraum in Deutschland zu bleiben, nach der Rückkehr nach Tschechien müssen sie in eine zweiwöchige Quarantäne.

Die in den Tagesbriefen 06/20 und 07/20 angekündigte Unterstützung für die Berufspendler im Gesundheitswesen wird demnach aktuell nicht – zumindest nicht für die tschechischen Bürger - gewährt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Soforthilfe der Aktion Mensch

Die Aktion Mensch stellt ab sofort 20 Mio. Euro als Soforthilfe zur Verfügung. Damit sollen gemeinnützige Organisationen und Vereine, die sich um die akuten Problemfelder „Assistenz und Begleitung“ sowie „Lebensmittelversorgung“ kümmern, mit bis zu 50.000 Euro unterstützt werden.

Die Förderung soll Menschen mit Behinderung, deren Pflege- und Assistenzkräfte ausfallen, aber auch sozial schlechter gestellten Menschen, die durch den zunehmenden Entfall von Lebensmittelhilfen bzw. die Schließung anderer entsprechender Einrichtungen nicht mehr mit Lebensmitteln versorgt werden können, zugutekommen. Weitere Informationen und die entsprechenden Anträge finden Sie unter:

<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/corona-soforthilfe.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Beihilferegelungen des Bundes

Gestern haben wir Sie über die von der EU-Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten am 22. März 2020 verabschiedete Regelung zum Beihilferecht informiert, die wesentliche Lockerungen vorsieht. Allerdings müssen Maßnahmen auf dieser Grundlage notifiziert werden.

Deshalb hat der Bund seine Bundesregelung Kleinbeihilfen notifiziert. Die EU-Kommission hat am 24. März 2020 die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (**Anlage 3**) auf der Grundlage eines vorübergehenden Beihilferahmens für die Corona-Krise genehmigt. Die Rahmenregelung ermöglicht es allen beihilfegewährenden Stellen und damit auch den Kommunen, Beihilfen bis insgesamt 800.000 Euro für gewerbliche Unternehmen und bis zu 100.000 Euro an landwirtschaftliche Betriebe recht unbürokratisch beihilfekonform auszureichen. Die Kommunen sind insoweit nicht auf die bekannte De-minimis-Regelung angewiesen. Das an De-minimis angelehnte Verfahren ist in § 3 der Rahmenregelung beschrieben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

5. Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung

Während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 22. März 2020 über Ausgangsbeschränkungen sollen Sitzungen des Gemeinderates im Grundsatz vermieden werden. Ist die Durchführung einer Gemeinderatssitzung dringend notwendig, weil vom Gemeinderat zu entscheidende Angelegenheiten nicht verschoben werden können (vgl. dazu auch die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern – SMI – vom 24. März 2020, vgl. Nr. 11 und Anlage 7 des Tagesbriefs 006/2020 vom 24. März 2020), findet auch auf eine ausnahmsweise durchgeführte Gemeinderatssitzungen der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 37 Abs. 1 SächsGemO Anwendung.

In Abstimmung mit dem SMI vertreten wir zum Vollzug die folgende Auffassung:

Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 37 Abs. 1 SächsGemO ist im Lichte der Allgemeinverfügung des SMS vom 22. März 2020 zu betrachten. Dies hat zur Folge, dass es für interessierte Personen nicht zu den triftigen Gründen zählt, die häusliche Unterkunft für den Besuch einer Gemeinderatssitzung zu verlassen. Unbeschadet dessen ist die Gemeinderatssitzung offen zu halten, da u. a. Pressevertreter in Ausübung ihres Berufes und als Teil der Sitzungsöffentlichkeit an der Gemeinderatssitzung teilnehmen können. Im Besucherbereich sind den derzeitigen Empfehlungen entsprechend große Sitzabstände herzustellen. Es wird ferner empfohlen, in der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinderatssitzung nach § 36 Abs. 4 SächsGemO darauf hinzuweisen, dass die Gemeinderatssitzung in öffentlicher

Sitzung durchgeführt wird, aus Gründen des Gesundheitsschutzes und anlässlich der Allgemeinverfügung des SMS zu den Ausgangsbeschränkungen jedoch dringend davon abgeraten wird, an der Gemeinderatssitzung teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht aus beruflichen Gründen (z. B. Presse) erfolgt. Falls wegen der Allgemeinverfügung des SMS zu den Ausgangsbeschränkungen keine Besucher an der Gemeinderatssitzung teilnehmen, stellt dies keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit nach § 37 Abs. 1 SächsGemO dar.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

6. Zahlung von Kurzarbeitergeld

Von der Bundesagentur für Arbeit haben wir die Auskunft erhalten, dass auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst von öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Theatern, Veranstaltungsbetrieben und Schwimmbädern, die den Kommunen „angehören“ oder in anderer öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, grundsätzlich Kurzarbeitergeld beantragen können.

Wir möchten unseren Ausführungen jedoch voranstellen, dass jede Verwaltung und jedes Unternehmen in anderer Art und Weise von der Corona-Pandemie betroffen ist. Wir können deshalb nicht abschließend klären, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld nach dem SGB III vorliegen. Dies muss über eine individuelle Beratung und Entscheidung abschließend geklärt werden. Das geschieht vor Ort durch die Agenturen für Arbeit. Überregional bietet Ihnen die RD Sachsen ergänzend Beratung an.

Grundsätzlich stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß § 95 Abs. 3 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Die betrieblichen Voraussetzungen sind gemäß § 97 SGB III erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung. Betriebe in diesem Sinne sind zum Beispiel auch Verwaltungen jeder Art (Behörden), Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kammern. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld an diese Betriebe ist grundsätzlich möglich, wenn der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Zudem muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen. Dies ist gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III der Fall, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

a. wirtschaftliche Gründe

Von einem Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen können nur öffentliche Betriebe mit wirtschaftlicher Zielsetzung betroffen sein (beispielsweise Forstbetriebe, Verkehrsbetriebe). Andere öffentliche Betriebe haben aufgrund reiner verwaltungstechnischer Tätigkeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

b. Unabwendbares Ereignis

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung / Kommunen / Kammern kann für die Gewährung von Kurzarbeitergeld die Bejahung des Tatbestandsmerkmals des „unabwendbaren Ereignisses“ in vielen Fällen bejaht werden.

Beispielsweise wird ein „unabwendbares Ereignis“ vorliegen, wenn viele Mitarbeiter eines Betriebes wegen des Verdachts einer Corona-Virusinfektion unter Quarantäne gestellt und der Dienstbetrieb deshalb nicht aufrecht erhalten werden kann.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Arbeitsausfall materiellrechtlich einen Entgeltausfall nach sich ziehen muss.

Zudem muss die Kurzarbeit arbeitsrechtlich legitimiert sein. Wir haben in unserem Tagesbrief 01/20 vom 19. März 2020 dazu bereits ausführlich informiert. Eine einseitige Anordnung von Kurzarbeit durch den Arbeitgeber ist vom Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht gedeckt. Die Einführung von Kurzarbeit bedarf vielmehr einer rechtlichen Grundlage. Eine mögliche Rechtsgrundlage stellen tarifvertragliche, betriebsverfassungsrechtliche bzw. personalvertretungsrechtliche Regelungen bzw. individualvertragliche Vereinbarungen dar.

Die Einführung von Kurzarbeit im Bereich des TVöD ist derzeit nur auf einzelvertraglicher Grundlage möglich. Diese müsste auf freiwilliger Basis mit jedem Beschäftigten gesondert getroffen werden. Auch das Sächsische Personalvertretungsgesetz enthält derzeit für die Einführung von Kurzarbeit keine Rechtsgrundlage.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

7. Anwendungshinweise des SMF zum Fördervollzug

Das SMF hat mit Datum vom 24. März 2020 „Anwendungshinweise zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona – VwV zu §§ 23, 44 SÄHO“ an die Ressorts herausgegeben (**Anlage 4**).

Angesprochen werden darin unter anderem folgende Punkte:

- Verlängerung der Frist für die „alsbaldige Verwendung“ von abgerufenen Zuwendungen, die grundsätzlich zwei Monate beträgt, auf fünf Monate
- Prüfung der Umstellung von Erstattungsverfahren auf Vorauszahlungsverfahren
- bei bereits vorliegendem Verwendungsnachweis Auszahlung von 90 % der Förderung
- der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn soll ab Antragstellung auch dann zugelassen werden, wenn die im Zuwendungsantrag vorgesehenen Ausgaben die in den VwV zu § 44 SÄHO genannten Höchstbeträge überschreiten (im kommunalen Bereich gilt die Schwelle von 1 Mio. Euro, vgl. Nr. 1.3 Satz 1 VVK).

Es gelten die ausführlicheren Regelungen der Anwendungshinweise (siehe oben).


Die Geschäftsstelle des SSG sieht noch Klarstellungsbedarf und hat bereits Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen, die allerdings bislang nicht berücksichtigt wurden. Wir befinden uns dazu im Gespräch mit dem SMF.

Hinweise und Vorschläge an die Geschäftsstelle des SSG für aktuell erforderliche Erleichterungen im Förderverfahren sind ausdrücklich erwünscht.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen